



## PRÄAMBEL

Diese Ausstellungsordnung der HZD basiert auf dem Internationalen Ausstellungsreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und der Ausstellungsordnung sowie den Durchführungsbestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt.

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeiner Teil.....	4
§ 1	Begriffsbestimmung .....	4
§ 2	Geltungsbereich der VDH-Ausstellungs-Ordnung .....	4
§ 3	Terminschutz und Formalitäten.....	4
§ 4	Zulassung von Hunden .....	5
§ 5	Zulassung von Ausstellern .....	5
§ 6	Meldung .....	6
§ 7	Meldegelder .....	6
§ 8	Haftung.....	6
§ 9	Pflichten des Ausstellers/Vorführer .....	7
§ 10	Rechte des Ausstellers .....	7
§ 11	Hausrecht.....	7
§ 12	Personen im Ring.....	8
§ 13	Rassen- und Klasseneinteilung.....	8
§ 14	Versetzen eines Hundes .....	9
§ 15	Formwertnoten und Beurteilungen.....	9
§ 16	Platzierungen .....	10
§ 17	Verspätet erscheinende Aussteller .....	10
§ 18	Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen .....	10
§ 19	Zulassung von Zuchtrichtern.....	10
§ 20	Pflichten des Zuchtrichters.....	11
§ 21	Anzahl der Hunde je Zuchtrichter.....	11
§ 22	Zuchtrichterwechsel .....	11
§ 23	Zuchtrichter-Anwärter.....	11
II.	Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften.....	12
§ 24	Wettbewerbe .....	12
§ 25	Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften .....	13
25.1.	Deutscher Champion Club – HZD.....	13
25.2.	Deutscher Jugend-Champion Club - HZD .....	14
25.3.	Deutscher Veteranen-Champion Club - HZD.....	15
III.	Spezial-Rassehunde-Ausstellungen .....	17
§ 26	Ausfallen der Spezial-Rassehunde-Ausstellung .....	17
§ 27	Reihenfolge des Richtens .....	17
§ 28	Ordnungsbestimmungen.....	17
IV.	Schlussbestimmungen .....	19
§ 29	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung .....	19
§ 30	Inkrafttreten .....	19
V.	Anhänge.....	19

VI. Historie der Änderungen: ..... 19

# ***I. Allgemeiner Teil***

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Spezial-Rassehunde- Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Hovawarten dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Rasse Hovawart näher bringen.

2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

## **§ 2 Geltungsbereich der VDH-Ausstellungs-Ordnung**

Vorbereitung und Ablauf der Spezial-Rassehundeschauden der HZD regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsregelements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

## **§ 3 Termenschutz und Formalitäten**

Alle Regelungen zum Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die einzuhaltenden Formalien sind als Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

## **§ 4 Zulassung von Hunden**

- 1.** Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
- 2.** Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände verbracht werden. Wer kranke Hunde in eine Spezial-Rassehundeausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Spezial-Rassehundeausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
- 3.** Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen ausgestellt werden.
- 4.** Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen für Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen, sowie für das Juniorhandling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

## **§ 5 Zulassung von Ausstellern**

- 1.** Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
- 2.** Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtrichterobmanns ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- 3.** Personen, die durch Beschluss des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme untersagt. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 4.** Kommerzielle Hundehändler dürfen nicht an Spezial-Rassehundeausstellungen teilnehmen.

## **§ 6 Meldung**

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ordnung und die VDH-Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.
3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Spezial-Rassehundeausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
4. Doppelmeldungen sind unzulässig.
5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

## **§ 7 Meldegelder**

Das Meldegeld wird von der HZD festgelegt.

## **§ 8 Haftung**

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

## **§ 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführer**

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 37 (VDH Ausstellungsordnung) erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

## **§ 10 Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,-- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung zu melden. Fristversäumnis gemäß der Ausstellungsordnung des VDH, gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

## **§ 11 Hausrecht**

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

## § 12 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des HZD-Vorstandes sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen der HZD haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

## § 13 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements.

2. Klasseneinteilung:

2.1 Auf termingschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können vom Veranstalter weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppyclass/ Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. Formwertnote und Platzierungen wie Jüngstenklasse. Weitere, eingerichtete Klassen berühren grundsätzlich nicht die Wettbewerbe nach § 24.

2.2 Jüngstenklasse 6 - 9 Monate

2.3 Jugendklasse 9 - 18 Monate

2.4 Zwischenklasse 15 - 24 Monate

2.5 Offene Klasse ab 15 Monate

2.6 Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate

Eine Meldung in der Gebrauchshundeklasse ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/ Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

2.7 Championklasse : ab 15 Monate

Eine Meldung in der Championklasse ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (HZD + VDH), F.C.I.-Weltsieger, F.C.I.-Europasieger, Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

### **Streichung der Ehrenklasse**

2.8 Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung in der Veteranenklasse ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden dem Publikum besonders vorgestellt. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem



erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.

**3. Stichtag für die Alterszuordnung:**

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag vor der Bewertung erreicht haben.

**4.** Die Einrichtung der Klassen 2 - 6 ist für alle Rassehunde-Ausstellungen, gem. § 2 verbindlich vorgeschrieben.

## **§ 14 Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur dann möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Einbeziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

## **§ 15 Formwertnoten und Beurteilungen**

Bei allen Spezial-Rassehunde-Ausstellung können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	V
Sehr Gut	SG
Gut	G
Genügend	Ggd
Disqualifiziert	Disq

In der Baby- und Jüngstenklasse:

viel versprechend	vv
versprechend	vsp
wenig versprechend	wv

ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als "nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## **§ 16 Platzierungen**

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr gut", oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" "Sehr gut 1". „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“ Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

## **§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller**

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

## **§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen**

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

## **§ 19 Zulassung von Zuchtrichtern**

Auf sämtlichen Spezial-Rassehund-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur bei erteilter „Freigabe“ durch die VDH-Geschäftsstelle tätig werden. Die Bedingungen für Antrag und Freigabe sind in den Durchführungsbestimmungen der Ausstellungsordnung des VDH „Freigabe und Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausschusses für Zuchtrichter) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an den Mitgliedsverein per Rundschreiben in Kraft.

## **§ 20 Pflichten des Zuchtrichters**

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

## **§ 21 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter**

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

## **§ 22 Zuchtrichterwechsel**

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## **§ 23 Zuchtrichter-Anwärter**

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

## **II. Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften**

### **§ 24 Wettbewerbe**

1. Für termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird die Durchführung der Wettbewerbe empfohlen.
2. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.
3. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden.

#### **1. Wettbewerb: „Beste Junghund“**

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem erstplatzierten Rüden (sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) und der erstplatzierten Hündin (sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

#### **2. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)**

Der „beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- und Offenen Klasse bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CAC oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub) erhalten haben, um den Titel „Bester Rüde“, „Beste Hündin“ teil. Es nehmen die Sieger der Jugendklassen, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben, um den Titel „Bester Jugendhund“ teil. Sowie die erstplatzierten Hunde der Veteranenklasse um den Titel „Bester Veteran“ teil. Am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ nehmen der „Beste Rüde“, die „Beste Hündin“, der „Beste Jugendhund“ und der „Beste Veteran“ teil.

#### **3. Zuchtgruppen- Wettbewerb**

Für alle Spezial-Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

#### **4. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

Für alle Spezial-Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch

einer Hündin, sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mind. zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehundeausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt werden. Beurteilungskriterien sind die Qualitäten der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

#### **5. Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle Spezial-Rassehundeausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

### **§ 25 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften**

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Die Vergabebestimmungen von Titeln sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt. Zusätzlich gelten folgende Vergaberegelungen:

#### **25.1. Deutscher Champion Club – HZD**

Die HZD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion Club - HZD“ -Dt. Ch. HZD - in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf durch den VDH termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen für Hovawarte und auf einer den Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellungen angegliederten Sonderschauen der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland erfolgen.

#### **Vergabe der Anwartschaften**

Nur in der Offenen, Zwischen-, Champion- und Gebrauchshundeklasse möglich - getrennt nach Rüden und Hündinnen - Mindestalter 15 Monate. Für den zweitbesten Rüden/ die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion VDH“ und/ oder „Deutscher Champion Club - HZD“ war. Die Vergabe der Anwartschaft bzw. der Reserve-Anwartschaft liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

**Titel:**

Der Titel „Deutscher Champion Club - HZD“ wird an Hovawarte verliehen, wenn diese für vier Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion Club - HZD“ vorgeschlagen wurden. Neutrale, durch den VDH vergebene Anwartschaften, sowie Anwartschaften anderer im VDH organisierter Rassehundezuchtvereine für Hovawarte werden anerkannt. Die vier Anwartschaften müssen bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten liegen. Der Titel „Deutscher Champion Club - HZD“ wird nur an Hunde mit dem HD-Röntgenergebnis A1, A2, B1, B2 vergeben.

**Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion Club - HZD“**

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

Für die Zuerkennung des Titels müssen der/ dem Zuchtrichterobfrau/mann folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Die Kopien der vier Richterberichtsformulare mit dem Vermerk der vergebenen Anwartschaft
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Kopie des HD-Röntgenergebnis
- Angabe des Eigentümers

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt, die bei zukünftiger Meldung des Hundes in der Championklasse immer in Kopie dem Meldeschein beigelegt werden muss.

**25.2. Deutscher Jugend-Champion Club - HZD**

Die HZD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion Club - HZD“ - Dt. Jug.-Ch. HZD - in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf durch den VDH termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen für Hovawarte und auf einer den Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellungen angegliederten Sonderschauen der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland erfolgen.

**Vergabe der Anwartschaften:**

Nur in der Jugendklasse an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote - Mindestalter 9 Monate. Für den zweitbesten Rüden/ die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion VDH“ und/ oder „Deutscher Jugend-Champion Club - HZD“ war. Die

Vergabe der Anwartschaft bzw. Reserve-Anwartschaft liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

**Titel:**

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion Club - HZD“ wird an Hovawarte verliehen, wenn diese für mindestens drei Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion Club - HZD“ vorgeschlagen wurden. Neutrale, durch den VDH vergebene Anwartschaften, sowie Anwartschaften anderer im VDH organisierter Rassehundezuchtvereine für Hovawarte werden anerkannt. Die drei Anwartschaften müssen bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern, ohne zeitliche Einschränkung, erworben worden sein.

**Zuerkennung des Titels „Deutscher Jugend-Champion Club - HZD“**

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

**Für die Zuerkennung des Titels müssen der/ dem Zuchtrichterobfrau/mann folgende Unterlagen eingereicht werden:**

- Die Kopien der drei Richterberichtsformulare mit dem Vermerk der vergebenen Anwartschaft
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Angabe des Eigentümers

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

### **25.3. Deutscher Veteranen-Champion Club - HZD**

Die HZD stellt Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion Club - HZD“ - Dt. Vet.-Ch. HZD - in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf durch den VDH termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen für Hovawarte und auf einer den Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellungen angegliederten Sonderschauen der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland erfolgen.

**Vergabe der Anwartschaften:**

Nur in der Veteranenklasse an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin - Mindestalter 8 Jahre. Für den zweitbesten Rüden/ die zweitbeste Hündin kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion VDH“ und/ oder „Deutscher Veteranen-Champion

Club - HZD“ war. Die Vergabe der Anwartschaft bzw. Reserve-Anwartschaft liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

**Titel:**

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion Club - HZD“ wird an Hovawarte verliehen, wenn diese für mindestens drei Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion Club - HZD“ vorgeschlagen wurden. Neutrale, durch den VDH vergebene Anwartschaften, sowie Anwartschaften anderer im VDH organisierter Rassehundezuchtvereine für Hovawarte werden anerkannt. Die drei Anwartschaften müssen bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern, ohne zeitliche Einschränkung, erworben worden sein.

**Zuerkennung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion Club - HZD“**

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

**Für die Zuerkennung des Titels müssen der/ dem Zuchtrichterobfrau/mann folgende Unterlagen eingereicht werden:**

- Die Kopien der drei Richterberichtsformulare mit dem Vermerk der vergebenen Anwartschaft
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Angabe des Eigentümers

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.



### **III. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen**

#### **§ 26 Ausfallen der Spezial-Rassehunde-Ausstellung**

Kann aus irgendwelchen Gründen die Spezial-Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und nicht auf einen anderen Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

#### **§ 27 Reihenfolge des Richtens**

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Baby-, Jüngsten- und Jugendklasse. Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse. Die offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

#### **§ 28 Ordnungsbestimmungen**

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
  2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
    1. Verwarnung
    2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
    3. Befristetes Ausstellungsverbot
    4. Unbefristetes Ausstellungsverbot
- Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
    1. Störung des geordneten Ablaufs der Ausstellung
    2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung
    3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
    4. Einbringung eines nach § 4 Ziff. 3 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
    5. Verstoß gegen § 9 Ziff. 6
    6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
    7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
    8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein könnte, den Zuchtrichter

zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person.

#### 9. Nichtzahlung von Meldegebühren

4. Hunde, die sich auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss der HZD e. V. von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag der HZD e. V. bestätigt.

5. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand der HZD e. V..

6. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der Mitgliedsverein keine eigene Ausstellungsordnung haben, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Ordnung Wirkung entfalten und entsprechende Anwendung finden.

## ***IV. Schlussbestimmungen***

### **§ 29 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen gemäß § 15 Ziff. 4 der HZD Satzung am 28. März 2010. Sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

## ***V. Anhänge***

1. VDH Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehunde-Ausstellung“
2. VDH Durchführungsbestimmung „Sonderscheuen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“

## ***VI. Historie der Änderungen:***

Delegierten Versammlung vom 28.03.2010

Delegierten Versammlung vom 27.03.2011

Delegierten Versammlung vom 25.03.2012

Delegierten Versammlung vom 24.03.2013